



Stadt Ludwigsburg

Amtliche Bekanntmachung

LKZ Nr. 232 vom 7. Oktober 2006

Aufgrund des § 142 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), jeweils in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg in seiner Sitzung am 27. 9. 2006 folgende Satzung beschlossen:

Satzung

der Stadt Ludwigsburg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Poppenweiler“ vom 27. 9. 2006.

§ 1

Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgenden näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände und Mängel vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 17,5 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung

„Ortskern Poppenweiler“

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im beiliegenden Lageplan „Ortskern Poppenweiler“ des Fachbereichs Stadtplanung und Vermessung der Stadt Ludwigsburg vom 27. 9. 2006 abgegrenzten Fläche. Dieser Plan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.



§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird entsprechend § 142 Abs. 4 BauGB nach dem vereinfachten Verfahren unter Ausschluss der §§ 152-156a („Besondere sanierungsrechtliche Vorschriften“) durchgeführt.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

Die Genehmigung für die Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts im Sinne des § 144 Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird allgemein erteilt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB aufgeführten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich geltend gemacht wurden. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO in der aktuellen Fassung oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Die Verletzungen sind schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Ludwigsburg, Bürgerbüro Bauen, Wilhelmstraße 5, 71638 Ludwigsburg geltend zu machen.

Ludwigsburg, den 2. 10. 2006

gez. **Werner Spec**
Oberbürgermeister